

Satzung

Freundeskreis freilebender Wölfe

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.**, gegr. i. d. Lausitz 2004 und ist unter VR 202373 im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 38440 Wolfsburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in dem Schutz der Wölfe in Deutschland, vorrangig der wildlebenden Population, und der Förderung des Tier- und Artenschutzes.

Der Satzungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch finanzielle Unterstützung der Mitglieder und Förderer im Bezug auf:

- a) Schutz der deutschen Wölfe durch Aufklärung vor Ort und Hilfsmaßnahmen für die örtliche Bevölkerung
- b) Intensive Kooperation mit den beteiligten öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen
- c) Versuch, das schlechte und zudem falsche Image des Wolfes durch Aufklärung der Bevölkerung über die ökologische Rolle des Wolfes in der Natur, zu verändern
- d) Förderung des Einsatzes von wolfsfreundlichen Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Haustieren

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.)

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.)

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.)

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

4.)

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Absatz 1 gegebenen Rahmen erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.)

Mitglied kann werden,

- a) jeder Volljährige, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- b) jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts.

2.)

Die Anmeldung erfolgt durch **schriftliche** Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

3.)

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen.

4.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

5.)

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, falls ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

6.)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, falls es den Aufgaben des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss, der zu begründen ist, muss dem Betroffenen förmlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Organe

1.)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1.)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

2.)

Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in oder falls diese/r auch verhindert ist, von einem von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden benannten Mitglied des Vorstandes, jährlich einmal einzuberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden schriftlich jedem Vereinsmitglied entweder auf dem Postweg oder per Mail, Internet oder Vereinszeitung zugestellt und müssen mindestens 1 Monat vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die zuletzt

bekannte E-Mail- oder Postadresse des Mitglieds versendet wurde.

3.)

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann auf Verlangen jedem Vereinsmitglied zugesandt werden.

4.)

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, die Prüfung der Kasse und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages/Umlagen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5.)

Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Diese sind spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird spätestens 10 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bekannt gegeben.

Rechtzeitig eingereichte Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen.

6.)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7.)

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- a) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Jede juristische Person hat eine Stimme, die nur durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden darf.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.

§ 7

Der Vorstand

1.)

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) der/dem Beisitzer/in

- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 3.) Eine Begünstigung von Vereinsmitgliedern oder anderen Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, erfolgt nicht. Vergütungen werden nicht gezahlt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vor.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 5.) Die gerichtliche und außerordentliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch der/den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 6.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Innen- und Außenverhältnis und zur Ausgabe von Geldbeträgen über Euro 500,00 hinaus ist die Unterschrift von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 8 Kassenwesen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der von Kassenprüfern geprüft ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Kassierers.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Die Satzungsänderung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung nicht beeinträchtigen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Arbeitsgruppe Pro-Wolf im Naturschutzbund NABU, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.